

Anlage

Für den Fall, dass im Hinblick auf den möglichen Einsatz oder die Arbeitszeit des Praktikanten/der Praktikantin noch Unsicherheiten bestehen sollten, haben wir die wichtigsten Punkte nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz kurz zusammengefasst, sowie einen Auszug aus dem Erlass des Schulministeriums (MSW) beigefügt.

Arbeitszeit: maximal 8 Std/Tag und 40 Std/Woche – Samstags und Sonntags ist in der Regel frei; Ausnahmen gelten nur bei einer Freistellung an einem anderen Wochenarbeitstag in der selben Woche

Ruhepausen: bei mehr als 4,5 Std. Arbeitszeit – 30 Minuten

bei mehr als 6,0 Std. Arbeitszeit – 60 Minuten

Nachtarbeit: Beschäftigungsverbot zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

Beschäftigungsverbote und Beschränkungen:

Verboten sind Arbeiten

- die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen
- bei denen die Schülerinnen und Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind
- bei denen sie schädlichen Einwirkungen durch besonders gefährliche biologische Arbeitsstoffe ausgesetzt sind
- bei denen sie schädlichen Einwirkungen durch (ätzende, giftige oder reizende) Gefahrstoffe ausgesetzt sind

Nach der Gefahrstoffverordnung dürfen Jugendliche Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen nicht ausgesetzt sein, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können. Demnach müssen die Bereiche vermieden werden, in denen beim Umgang bzw. Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen ein besonderes Risiko übertragbarer Krankheitserreger besteht

Eine Beschäftigung in Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung ist nicht gestattet.

Das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art während des Schülerbetriebspraktikums ist untersagt.

Auszug aus dem Runderlass des MSW v. 21.10.2010 (Abl. NRW. S. 576)

Rechtliche Absicherung:

Das Praktikum ist eine Schulveranstaltung. Während des Praktikums bleiben die Jugendlichen Schülerinnen und Schüler ihrer Schule. Sie sind nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebs und erhalten keine Vergütung. Sie unterliegen in dieser Zeit dem Weisungsrecht des Betriebspersonals.

Die Einhaltung der für den einzelnen Praktikumsbetrieb geltenden Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes obliegt dem jeweiligen Betrieb. [...]

Weitere Informationen zum Schülerbetriebspraktikum finden sich unter

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/leitfaden_schuelerbetriebspraktikum.pdf

Schülerbetriebspraktika sind Schulveranstaltungen; die Teilnahme unterliegt somit der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Betrieb, in dem die Schulveranstaltung durchgeführt wird, ist Unterrichtsort gemäß Schülerfahrkostenverordnung.

Sie werden während des Praktikums durch die Lehrkräfte betreut und in der Regel einmal besucht.